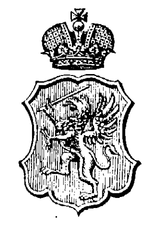
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 12. Января.

№ 5. **Mittwoch, 12. Januar.** **1866.**

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers d. d. 3. December 1865 sind bei der allendlichen Vereinigung der ehemaligen Tabacksaccise-Verwaltung mit der Accise-Verwaltung vom 1. Januar 1866 ab außer dem Etat der Livländischen Accise-Verwaltung verblieben: der Pristav 1. Classe in Dorpat, Collegien-Assessor Schinkel, der Pristav 2. Classe in Pernau, Collegien-Assessor Streng und der Secretair des ehemaligen Baltischen Tabacksaccise-Bezirks, Titulairrath Streng; der Gehilfe des ehemaligen Chefs des Baltischen Tabacksaccise-Bezirks Hofrath von Riekhoff ist auf Verfügen des Herrn Dirigirenden der Livländischen Accise-Verwaltung d. d. 31. December 1865 vom 1. Januar 1866 ab, als älterer Bezirks-Inspectorsgehilfe der Livländischen Accise-Verwaltung mit directer Unterordnung unter die Livländische Gouvernements-Accise-Verwaltung angestellt worden, und ist demselben gleichzeitig speciell die Beaufsichtigung der Tabacks-Industrie in Riga übertragen worden.

Mittelst Verfügung des Controlhofes vom 6. Januar c. sub Nr. 107 ist der miethweise als Schriftführer angestellt gewesene Wiltomirsche Edelmann Franz Tomkewitsch als Canzelleibeamter dieser Palate angestellt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das in der der „Nordischen Post" vom 10. December 1865 Nr. 269 beigefügten officiellen Beilage Nr. 39 enthaltene Circulair des Ministerii des Innern, betreffend **die Zahlung von Vorspann-Geldern für Beamte, welche in ein und demselben Gouvernement von einem Amt zu einem andern übergeführt werden**, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht. In Bezug auf die von einigen Kameralhöfen angeregte Frage, ob den Beamten, welche auf Anordnung der Gouvernements-Obrigkeit von einem Amt zu einem andern in demselben Gouvernement übergeführt werden, Vorspanngelder zu zahlen seien, habe der Herr Finanzminister den Herrn Minister des Innern benachrichtigt, daß der Art. 1273 Bd. III des Codex der Reichsgesetze im Fall Beamte durch die Localobrigkeit, weil der Dienst es erfordert, aus einer Stadt in eine andere desselben Ressorts übergeführt werden, die Auszahlung von Vorspann-Geldern nur an diejenigen Beamten gestattet, welche in Sibirien und in den Gouvernements Archangel, Astrachan, Wologda, Wiätka, Olonez, Orenburg und Stawropol dienen.

Nr. 37.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Verwaltung des Gutes Lubahn wird bekannt gemacht, daß **die Postverbindung nach dem Kirchspiel Lubahn** und somit an die sämmtlichen Güter dieses Kirchspiels nunmehr **über die Kreisstadt Wenden** eingeführt worden ist und sonach von jetzt ab alle officiellen wie privaten Schreiben an dieses Kirchspiel und die Güter desselben über Wenden zu adressiren sind.

Lubahn, den 31. December 1865. Nr. 148.

Verzeichniß

der Geld- und recommandirten Briefe, welche wegen Nichtauffindung der Adressaten, oder weil dieselben sich nicht in gesetzlicher Frist gemeldet, im Laufe des December 1865 nach Riga zurückgesandt worden.

Adresse: Inhalt:

Nach Kowno — Lapinsky, 5 Rbl.
„ Gatschin — Jane Bach, 4 R.
„ Wilna — Agafonow, 5 R.
„ Dünaburg — Julie Andrschewsky, 6 R.
„ Warschau — Iwan Glaskow, 1 R.
„ Beloi — Peter Jacowlew, 13 R.
„ Belostock — Itzke Wigodsky, 3 R.
„ Jacobstadt — Ilse Sausing, 1 R. 45 K.
„ Kowno — Iwan Dombrowsky, zwei Pässe und 15 R.
„ Wenden — Gut Katharinenhof, ein Paß und 3 R.
„ Ponewesh — Soßnitzsche Gemeindegericht, ein Paß und 3 R.
„ Bobruisk — Gemeinde-Aeltesten, ein Paß.
„ Mitau -- Gedewitsch, ein Paß und 6 R.
„ Dünaburg — Kasimir Krumann, recommandirt.
„ Beschenkowitsch — Graf Kraptowitsch, recom.
„ Polotzk — Kristmann, recom.

Verzeichniß

der ordinairen Briefe, welche im Laufe des December zurückgesandt worden.

ausländische:

Nach Berlin — Louis Schultz.
„ Neapel — Julie Lenz.
„ Krams — Eichhorst.
„ Antwerpen — J. Kleeren.
„ Danzig — Mad. Ladwich.
„ Berlin — F. W. Schultz.
„ Gesundbrunnen bei Berlin — Beyer.
„ Berlin — Anton Schnur.
„ Memel — Poppliste.
„ New-York — Carl Kruse.
„ Baltimore — Isack Nebenberg.
„ Wollin — J. Berk.
„ Frankfurth a. M. — P. de Sewastianoff.
„ Elseneur — P. Merlin.
„ Dundee — Eduard Brown.
„ „ „ „
„ Schwerd — Carl Taybert.
„ Memel — Joel Sklowsky.
„ Boston — Carl Hauswald.
„ Königsberg — Lepehne.
„ Ems -- Taube.

inländische:

Nach St. Petersburg — Heldt.
„ Frauenburg — Lapping.
„ Rjäsan — Baranowsky.
„ Tula — Samoinow.
„ St. Petersburg — Lehmann.
„ Drissa — Wilcken.
„ Wilna — Kogan.
„ Wenden — Bersing.
„ St. Petersburg — Stackelberg.
„ „ — Negrün.
„ „ — Ferlowsky.
„ „ — Tschernenew.
„ „ — Trautwasch.
„ „ — Uwarow.
„ Zarskoje-Sselo — Grüdner.
„ St. Petersburg — Schnett.
„ „ — Vogel.
„ „ — Frohberger.
„ „ — Zöpffel.
„ „ — Tonberg.
„ Witebsk — Bronowsky.
„ Warschau — Ilzen.
„ Perm — Ankudinow.
„ Moskau — Buttermilch.
„ Dünaburg — Geschewsky.
„ Jacobstadt — Weide.
„ St. Petersburg — Fedotkin.
„ Libau — Herrmann.
„ Segewold — Awoting.
„ Nowgorod — Awoting.
„ Ostrow — Nowikow.
„ Libau — Herrmann.
„ Mitau — Raphel.
„ Gatschin — Betticher.
„ Warschau — Kaleko.
„ Witebsk — Jetschestow.
„ Polangen — Bank.
„ Krementschuk — Sewitzky.
„ St. Petersburg — Rosen.
„ Wenden — Bersing.
„ Tuckum — Reinfeldt.
„ Kirianow — Wigard.
„ Kaluga — Fokin.
„ Moskau — Sidorow.
„ Witebsk — Busleneek.
„ „ — Newstrujew.
„ „ — Sobisky.
„ „ — Sachluch.
„ „ — Mintschenkow.
„ Minsk — Halm.
„ St. Petersburg — Jaffe.
„ „ — Jagotkin.
„ „ — Steinmann.
„ Drissa — Bergmann.
„ Murom — Kobilin.
„ Borissow — Pedder.
„ Warschau — Mansky.
„ St. Petersburg — Remow.
„ Kronstadt — Milaischew.
„ St. Petersburg — Meyer.
„ „ — Osoling.
„ Station Oskol — Keitz.
„ Tomsk — Mirailow.
„ St. Petersburg — Leonow.
„ „ — Manserlucht.
„ „ — Tomto.
„ Jacobstadt — Tapken.
„ Wladimir — Malichin.

Nach Sisran — Jamont.
" Twer — Trunow.
" Roop — Leander.
" St. Petersburg — Rosenberg.

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 10. bis zum 31. December 1865 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Regeln aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marke:

Nach St. Petersburg — Klein.
" Wilno — Betche.
" Werro — Frey.
" Porchow — Malow.
" Reval — Werner.
" Doblen — Salzmann.
" Dahlen — Dubinsky.
" Windau — Megling.
" Jaroslaw — Smurow.
" Tambow — Gogolew.
" Nigranden — Firks.
" Tomaschew — Fribus.
" Wolmar — Lapsche.
" Mitau — Stschik.
" Warschau — Lismirz.
" St. Petersburg — Gretsch.
" " — Buch.
" " — Hahr.

Mit gebrauchter Marke:

Nach St. Petersburg — Fedorow.
" Moskau — Dmitrow.
" Mohilew — Grawe.

Unfrankirt:

Nach Oporto — Weidner.
" Riga — Bertowitsch.
" Riga — Gersch. Nr. 39.

Proclamata.

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. A. Berent, Namens des hiesigen Kaufmanns **Arndt Schmidt**, ein Proclam zur **Mortificirung der** auf dem der Meschtschanka Jekaterina Jefremowa Danilowa gehörigen, allhier im 3. Quartier der Moskauschen Vorstadt an der großen Neureußischen Straße sub Pol.-Nr. 103 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien unterm 14. Juni 1857 zum Besten der Erben des Thomas Johann Woltjonn sich annoch ingrossirt befindenden, am 7. Juni 1857 ausgestellten, durch Cession an Imploranten Arndt Schmidt gediehenen, angezeigtermaßen jedoch verloren gegangenen **Obligation** im Betrage von 900 Rbl. S. nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich solcher Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit diesen ihren Anforderungen, resp. sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 15. Juni 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über die vorgedachte Capitalforderung aber werde für mortificirt erachtet und wegen Ausreichung einer die Stelle desselben vertretenden Abschrift das Weitere werde statuirt werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte den 15. December 1865. Nr. 628. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt sub Nr. 175 belegene, ehemals dem Herrn dimitt. Landgerichts-Assessor **Hamilcar Baron Fölckersahm** eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten **Alexander von Stryk** zu Groß-Köppo laut zwischen ihm und ersterem am 22. April 1865 abgeschlossenen und am 26. April 1865 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von viertausend Rbl. S. acquirirte **hölzerne Wohnhaus** cum appertinentiis aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider dessen Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato, d. i. bis zum 19. Januar 1867 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das acquirirte Wohnhaus sammt allen Appertinentien dem Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Alexander von Stryk zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden soll.

Fellin Rathhaus, am 2. December 1865.
Nr. 1192. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kreisgerichts-Assessors Woldemar von Pistohlkors kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die verstorbenen Eltern des Supplicanten, weiland Assessor und Ritter **Woldemar Friedrich v. Pistohlkors** und die weiland Frau Amalie v. Pistohlkors geb. Gräfin Mellin, modo deren Nachlaß, insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene **Gut Cardis** sammt Appertinentien und Inventarium und an die gleichfalls dazu gehörige, im großen Sunde belegene Insel Schildau, — welche Nachlaß-Immobilien zufolge eines zwischen den alleinigen gesetzlichen Erben der genannten Verstorbenen am 4. December 1864 abgeschlossenen und am 11. Januar 1865 sub Nr. 3 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Erbcessionssumme von 37,000 Rbl. S. dem supplicirenden Kreisgerichts-Assessor Woldemar v. Pistohlkors zum Eigenthum zugeschrieben worden sind, — sowie an die zu dem Gute Cardis gehörigen, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Cardis sammt Appertinentien und Inventarium und der im großen Sunde belegenen Insel Schildau auf den Supplicanten Woldemar von Pistohlkors, sowie wider die gebetene Ausscheidung der innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Cardis aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und wider die Befreiung derselben von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf dem Gute Cardis oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der das Gut Cardis belastenden, transactlich übernommenen Privatforderungen, — obrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 3. Februar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Cardis sammt Appertinentien und Inventarium und die im großen Sunde belegene Insel Schildau dem Kreisgerichts-Assessor Woldemar von Pistohlkors, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum alleinigen erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie die zu dem Gute Cardis gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, sobald die das Gut Cardis belastenden, transactlich übernommenen Forderungen berichtigt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser transactlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem genannten Gute ruhende Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Cardis lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem Gute Cardis gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13,134 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 20. December 1865.
Nr. 5604. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Landrath von Richter, Excellenz, als Erbbesitzer des im Dörptschen Kreise und Dörptschen und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Kawast hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die **zum Gehorchslande des Gutes Kawast gehörenden Grundstücke**, als:

1) Trosim Awdotimow, groß 11 Thl. 81/112 Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Hans Tamberg für den Preis von 1975 Rbl. S.,

2) Peter und Feodor Gawrilowa, groß 28 Thl., auf den bisherigen Allatzkiwwischen Bauern Joseph Jonas für den Preis von 5040 Rbl. S.,

3) Karro, groß 8 Thl., auf den Kawastschen Bauern Tönnis Pachk für den Preis von 1200 Rbl. S.,

4) Söstramurd, groß 12 Thl., auf die bisherigen Kawastschen Bauern Peter und Karel Gens für den Preis von 1800 Rbl. S.,

5) Wiira Jacobi, groß 20 Thl. 45 99/112 Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Hans Warken für den Preis von 3280 Rbl. S.,

6) Kurremiit, groß 14 Thl. 45 9/112 Gr., auf den Pollenhofschen Bauern Hans Karro für den Preis von 2175 Rbl. S.,

7) Sergei Famitsch, groß 11 Thl. 45 9/112 Gr., auf den Vornhusenschen Bauern Hans Schulzenberg für den Preis von 2042 Rbl. S.,

8) Mäggiste, 28 Thl. 45 9/112 Gr., auf den Neu-Vornhusenschen Bauern Karel Tilk für den Preis von 4600 Rbl. S.,

9) Mödumoisa, groß 13 Thl., auf den Kawastschen Bauern Tönnis Stamm für den Preis von 2080 Rbl. S.,

10) Feodot Grigorjew, groß 12 Thl. 27/112 Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Enn Tamberg für den Preis von 2150 Rbl. S.,

11) Archip Grigorjew, Jeffim Grigorjew, Trafim Kamzow, groß 30 Thl. 45 89/112 Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Fritz Karro, für den Preis von 5364 Rbl. 50 Kop. S.,

12) Lauridoma Jürry, groß 19 Thl. 36/112 Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Johann Kalling, für den Preis von 3040 Rbl. S.,

13) Kusnezi Tönnis, groß 14 Thl. 45 11/112 Gr., auf den Kawastschen Bauern Joseph Adder für den Preis von 2392 Rbl. 50 Kop. S.,

14) Minty Ossipow, groß 13 Thl. 21/112 Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Märt Sulzenberg für den Preis von 2275 Rbl. S.,

15) Sorri, groß 16 Thl. 9/112 Gr., auf den Böcklershofschen Bauern Enno Nirk für den Preis von 2560 Rbl. S.,

16) Kusiko, groß 24 Thl., auf den Kawastschen Bauern Tönnis Kriesa, für den Preis von 3840 Rbl. S.,

17) Misi, groß 13 Thl. 45 42/112 Gr., auf die Kawastschen Bauern Jacob und Peter Pruuli für den Preis von 2150 Rbl. S.,

18) Kiwwitsike, groß 29 Thl., auf die Kawastschen Bauern Jüri und Tönnis Prunt für den Preis von 3770 Rbl. S.,

19) Marjamae, groß 9 Thl. 66/112 Gr., auf den Kawastschen Bauern Jaan Wirk für den Preis von 1532 Rbl. S.,

20) Enno, groß 12 Thl., auf den Kawastschen Bauern Karel Lindegreen für den Preis von 1701 Rbl. 33 Kop. S.,

21) Tuksoija, groß 14 Thl. 45 Gr., auf den Kawastschen Bauern Jurry Kangro für den Preis von 2175 Rbl. S. —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Kawast ruhenden Forderungen und Hypotheken unabhängiges Eigenthum für sie und ihre

Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und auszuführen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß benannte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, den 24. November 1865.

Nr. 3157. 2

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit bekannt gemacht, daß die hierselbst eingelieferte **letztwillige Verfügung** des weiland Tischlergesellen **Friedrich Jacobson** am 21. Januar 1866 allhier beim Rathe zur gewöhnlichen Sitzungszeit eröffnet und verlesen werden soll, und daß Protestationen dawider oder Ansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi hierselbst beim Rathe in gesetzlicher Art anzubringen sind.

Pernau-Rathhaus, den 22. December 1865.

Nr. 2598. 1

Von dem Rathe der Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Frau **Anna Wehse, geb. Buck**, entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 7. Januar 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwanigen Forderungs- sowie Erbansprüche zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich mit jedem Anspruche abgewiesen werden soll, wonach sich Jeder, den solches angeht zu richten hat. 1

Dorpat-Rathhaus am 26. November 1865.

Nr. 1662.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Staatsrath und Ritter, dimittirte Kreisdeputirte Victor von Akerkas als Erbbesitzer des im Dörpt-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Rosenhof nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das **zum Gehorchslande des Gutes Rosenhof gehörende Grundstück Allakulla-Jacob** (Robi), groß 20 Thl. auf den Raugeschen Bauern Mango Undritz für den Preis von 2600 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer Mango Undritz als freies von allen auf dem Gute Rosenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen aufforderm wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, das beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll

Dorpat-Kreisgericht, am 29. November 1865.

Nr. 3197. 1

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sind zur **Verpachtung der Hofesländereien** nebst Appertinentien der untenbenannten **der Stadt Riga gehörigen Güter** vom 23. April 1866 ab auf 24 Jahre, Torge auf den 27. Januar, 1. und 3. Februar d. J. anberaumt worden, und werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, zeitig von den Verpachtungsbedingungen Einsicht nehmen, Saloggen bestellen und sich zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote am 3. Februar d. J. um 12 Uhr Mittags bei dem Eingangs genannten Collegio melden zu wollen.

Die zur Verpachtung kommenden Ländereien sind belegen:

1) im Wolmarschen Kreise Lemsalschen Kirchspiele:
a) der Hof Schloß Lemsal nebst Hoflage Lemschkaln,
b) die Lemsalsche Hoflage Sleike,
c) die Lemsalsche Hoflage Wangenberg,
d) der Hof Ladenhof nebst Hoflage Bullen,
e) die Hoflage Jungfernhof nebst Wassermühle,
2) Im Patrimonialgebiete der Stadt Riga:
der Hof Olai.

Riga-Rathhaus, den 2. Januar 1866.

Nr. 3. 2

Von der Livländischen ritterschaftlichen Gestüt-Commission wird desmittelst bekannt gemacht, daß der auf den 24. Januar d. J. anberaumte Torgtermin wegen der **Verarrendirung des Gutes Torgel** eingetretener Umstände halber nicht abgehalten werden wird. Nr. 14. 3

Riga im Ritterhause, den 7. Januar 1866.

Diejenigen, welche die auf etwa 2600 Rbl. sich belaufende **Remonte an den Baggergeräthen** pro 1865/66 übernehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 19. und zum Peretorge am 22. Januar 1866, jedesmal Vormittags 11 Uhr bei der Pernauschen Hafenbau-Commission zu melden.

Pernau, den 28. December 1865. Nr. 53. 2

Von dem Forstmeister des 1. Pernauschen Forstdistricts wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum **Verkauf der** in den Kronsforsten Kurkund, Pattenhof, Laiksaar und Orrenhof disponiblen **Holzmaterialien**, als Bau- und Brennholz, Stangen, Staaken und Strauch nachstehende Torge abgehalten werden, und zwar: am 11. und 14. Januar 1866 bei den Gemeindegerichten publ. Kurkund und Pattenhof, am 10. und 13. Januar bei dem Gemeindegerichte publ. Laiksaar und am 12. und 15. Januar bei dem Gemeindegerichte publ. Orrenhof.

Laiksaar-Forstei, den 23. December 1865.

Nr. 255. 1

Витебское Губернское Правленіе согласно постановленію своему 29. минувшаго Октября состоявшемуся объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ, на 1. Февраля будущаго 1866 года торгъ, съ переторжкою чрезъ 3 дня, на продажу деревяннаго одно-этажнаго на каменномъ фундаментѣ дома наслѣдниковъ Динабургскаго мѣщанина Гирши Рафаилова Беркенгейма, состоящаго 1. части г. Динабурга, въ 21. кварталѣ подъ № 77, на углу Офицерской и Московской улицъ, на собственной землѣ, (какъ удостовѣряетъ Городская Дума), коей въ длину 13, а въ ширину 10 погонныхъ саженей, оцѣненнаго въ 1350 руб. Домъ этотъ продается на пополненіе ссудной недоимки 405 руб. 50 коп. с.

Желающіе участвовать въ тортахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.

№ 12,388.a 3

Назначенная въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 22. Января 1866 года, продажа недвижимаго имѣнія, принадлежащаго Поручику Валеріану Александровичу Глаубичу, состоящаго въ Опочецкомъ уѣздѣ, на удовлетвореніе долговъ его, по постановленію Губернскаго Правленія, состоявшемуся 11. Декабря 1865 г., за смертію Глаубича и на основаніи 3 п. къ 277 ст. X т. 1 ч. и примѣч. къ той же ст. по продолженію IV. ч., — отмѣняется. № 9869. 3

Витебской Губерніи Люцинскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ присутствіи сего Суда 26. Января будущаго 1866 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня на продажу описаннаго въ деревняхъ Лидекснѣ и Тратарахъ Люцинскаго уѣзда у Якубштатскаго мѣщанина Трафимова Θеодорова Тимашенка за искъ провизора Оттона Позаера по двумъ заемнымъ обязательствамъ на сумму 450 руб. съ процентами участка земли, состоящаго въ общемъ владѣніи Якубштатскаго 2. гильдіи купца Гаврилы Иванова Тимашенки наслѣдниковъ покойнаго Θеодора Иванова Тимашенка, въ томъ числѣ и вышеупомянутаго должника, а также въ степени Данилы Θеодорова Тимашенка помѣщика Сабанскаго. Всей земли находящейся въ общемъ владѣніи всѣхъ означенныхъ лицъ, въ томъ числѣ и Трафима Тимашенки, въ дер. Лидекснѣ считается приблизительно 200 дес. а въ дер. Тратарахъ 469 дес. и 1115 кв. саж. и вся она оцѣнена въ дер. Лидекснѣ въ 2200 руб. а въ дер. Тратарахъ въ 400 руб. Но какъ земля эта принадлежитъ въ настоящее время осьми владѣльцамъ, то продается только одна осьмая часть всей земли, т. е. часть Трафима Тимашенка, цѣнность которой какъ составляющая ⅛ долю суммы въ которой оцѣнено описанное въ общемъ составѣ имѣніе опредѣлено въ 525 руб. въ каковой суммы и будетъ начать торгъ. При этомъ Уѣздный Судъ объявляетъ лицамъ, которыя бы пожелали явиться на торги, что участокъ Трафима Тимашенка продается согласно 2062 ст. 2. ч. X Т. Св. Зак. изд. 1857 года, безъ предварительнаго введѣнія онаго и что лицо, которымъ будетъ пріобрѣтенъ этотъ участокъ вступитъ въ права настоящаго владѣльца Трафима Тимашенка т. е. можетъ продолжать общее съ прочими соучастниками владѣніе или продавать раздѣла съ ними. № 400. 1

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что во исполненіе указа С. Петербургскаго Губернскаго Правленія будетъ продаваться трехэтажный на каменномъ фундаментѣ домъ, принадлежащій Вытегорскому мѣщанину Платону Евстратову Морозову, состоящей Олонецкой губерніи въ г. Вытегрѣ въ 53. кварталѣ подъ № 5, оцѣненный въ 480 руб. с., за неплатежъ Морозовымъ долга: наслѣдникамъ купца Данилова 917 руб. 8¾ коп., купцамъ Лопатинымъ 430 руб. и чиновнику Гоголинскому 586 руб., а всего 1933 руб. 8¾ коп. с., продажа будетъ произведена въ присутствіи сего Суда 25. Января будущаго 1866 года въ 12 часовъ утра, съ вереторжкою чрезъ три дня; опись и другія бумаги, до сей продажи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ Судѣ.

№ 1240. 2

Витебское Губернское Правленіе согласно постановленію своему, 29. минувшаго Октября состоявшемуся объявляетъ, что въ присутствіи его назначенъ на 1. Февраля будущаго 1866 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго 2-этажнаго дома Динабургскаго 2. гильдіи купца Артамона Петрова Формакова, состоящаго въ г. Динабургѣ, на большомъ новомъ форштадтѣ, противъ рынковой площади, по Костельной улицѣ въ VI кварталѣ, подъ № 16, на городской землѣ, оцѣненнаго въ 7360 руб. с. Домъ этотъ продается на пополненіе ссудной недоимки 3380 руб. 25½ коп. сер.

Желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ. № 12383. 2

Auction.

Montag den 17. Januar und am folgenden Tage, Nachmittags 3 Uhr, wird die Restaurations-Einrichtung im „goldenen Anker", Haus Argillet, unweit der Petrikirche, bestehend in circa 20 schwarz-immittirten kl. Schänktischen mit Ledertuch bezogen, 1 Dutzend immittirten Rohrstühlen in moderner Form, 6 Wandspiegeln in Nußholz und Mahagoni-Rahmen mit und ohne Consolen, 2 modernen Federsophas mit 24 dergleichen Stühlen, 6 einfacheren Sophas mit Ledertuch bezogen, 2 Komoden von polirtem Holze, 1 fast neuen Billard mit sämmtlichen Bällen und Queues, 4 Oelgemälden, 1 Tonbank nebst Buffetschrank, Fayence- und Glasgeschirren, Kupferzeug, Fenster-Rouleaux und vielen anderen brauchbaren Sachen gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Ueber die Stellung des Raben unter den nützlichen und schädlichen Vögeln;

von F. H. Snell zu Hohenstein in Nassau

Meine versuchte Einordnung des gemeinen Raben (gemeinhin Rabenkrähe, Nebelkrähe, Saatkrähe genannt) unter die nützlichen Vögel hat von verschiedenen Seiten Anfechtungen erfahren. Zuerst wurde dagegen von Herrn Forstmeister Geitel eine Beobachtung geltend gemacht, nach welcher der Rabe junge Hasen fange und als deren Feind von der alten Häsin verfolgt werde. Es ist mir diese schlimme Seite des Vogels sehr wohl bekannt. Ja ich habe noch vor Kurzem eine Beobachtung gemacht, aus welcher mir hervorzugehen scheint, daß diese Untugend des Raben nicht auf die individuelle Nahrungsliebhaberei der Thiere zurückzuführen, sondern allen Individuen der Art eigen sein dürfte.

Ich sah nämlich am 24. April v. J. des Nachmittags gegen 4 Uhr einen Hasen auf einem Kornacker sitzen. Ein Rabe, der an einer weit entfernten Stelle gesessen hatte, flog nach ihm hin und stach nach demselben. Freund Lampe aber wandte das Blatt um, sprang nach dem Raben und verfolgte den niedrig über den Boden hinfliegenden Angreifer bis in den Wald. Der Rabe kehrte mehrmals zurück und ließ sich auf dem Kornfelde nieder. So wie dies aber der Hase bemerkte, schoß er jedesmal nach dem schwarzen Gesellen hin und verfolgte ihn, so weit er nur konnte. Daraus, besonders aus dem anfänglichen muthwilligen „Stechen" des Raben, scheint mir hervorzugehen, daß derselbe damals nichts Böses im Schilde führte, daß aber der Hase den Vogel als Feind seiner Jungen schon kannte und deshalb von denselben, die sich vermuthlich in dem Kornacker befanden, fortzutreiben versuchte. Es scheint mir demnach, daß die Untugend der ganzen Species eigen ist. Auffallend ist aber dabei noch der Umstand, daß meine Beobachtung in derselben Jahreszeit gemacht wurde, wie die beiden des Herrn Geitel, mithin zu einer Zeit, wo es noch nicht viele Mäuse giebt. Daraus läßt sich vielleicht der Schluß ziehen, daß der Rabe in der späteren Zeit des Jahres, wenn sich die Mäuse mehr vermehrt haben und Ueberfluß an solchen vorhanden ist, die jungen Hasen, die ohnehin für ihn schwer zu bewältigen und fortzutragen sind, unbehelligt läßt.

Mag dem aber sein, wie ihm wolle, die Eigenschaft eines Thieres, daß es Hasen frißt, vermag allein für sich die Frage, ob es zu den nützlichen oder schädlichen Thieren zu stellen sei, noch nicht zu entscheiden; denn die Hasen sind selbst schädliche Thiere. Wir bedürfen zwar zu deren Einschränkung keiner fremden Hilfe, da wir die überflüssigen selbst schießen und damit zugleich uns selbst den Braten zuwenden; wenn uns aber hierin ein Thier Concurrenz macht, so dürfen wir dasselbe deshalb allein noch nicht für schädlich halten, sondern müssen nach dessen übrigen Eigenschaften fragen.

Wer den Raben kennt, der weiß, daß er auch sonst noch üble Gewohnheiten hat. Er hackt z. B. den noch ganz jungen Weizen und Roggen bei Nahrungsmangel aus dem gefrornen Boden, um zu den noch Reste von Nahrungsstoffen enthaltenden Körnchen zu gelangen, wie dies in dem schneelosen Winter vorigen Jahres nach Zeitungsberichten beobachtet worden. Nach einer früher von mir selbst einmal gemachten und bis auf das Ernteresultat fortgesetzten Beobachtung dieser Art war indeß ein Schaden an dem Getreide nicht bemerklich, was sich auch ganz gut daraus erklärt, daß der Rabe doch immer nur zu den dicht unter der Oberfläche liegenden Fruchtkörnern gelangen kann, die nur verkümmerte Halme treiben und völlig unnütz sind, indem sie den kräftigen Getreidepflanzen den Raum versperren. Oft hackt der Rabe aber auch die Gräser deshalb aus, um zu den an deren Wurzeln nagenden Insectenlarven zu gelangen.

Mag auch der Landwirth in dieser Gewohnheit des Raben eine schädliche Eigenschaft desselben erblicken, so vertilgt derselbe doch andererseits eine solche Menge von Mäusen, Schnecken, Würmern, schädlichen Insecten und deren Larven, daß der Nutzen den Schaden überwiegt.

Wir haben in dem Bisherigen blos die Ernährungsweise des Raben ins Auge gefaßt. Damit ist aber die Stellung eines Thieres in dem Haushalte der von dem Menschen beherrschten und seinen Zwecken dienstbar gemachten Natur noch nicht erschöpft. Und dies führt uns wieder auf die in unserem früheren Aufsatz über den Raben hervorgehobene Eigenschaft desselben, daß er in der Vogelwelt Polizei übt, daß er den schädlichsten aller Raubvögel, den Hühnerhabicht, signalisirt und in einer Weise verfolgt, wie dies kein anderer Vogel thut.

Herr L. Beckmann hat in der Ztschr. „Der zool. Garten" darüber bemerkt: „Mit dem Warnen" der Krähe habe es seine Richtigkeit, doch beschränke sich dies nicht allein auf den Raubvogel; die Krähe warne andere Thiere „vor jedem gemeinsamen Feinde, also auch vor Jäger und Hund," und diese Eigenschaft des Warnens und sogenannten „Meldens" theilen auch andere Vögel im Walde, namentlich Amsel und Rothkehlchen; doch sei es hier der Localität wegen weniger auffällig." Das mag seine Richtigkeit haben und wird von mir nicht bestritten. Dagegen die Raben gerathen in die größte Aufregung, sobald nur ein Habicht in das Revier kommt. Aus einer Entfernung von $1/4$ Stunde kommen sie mit leidenschaftlichem Kampfgeschrei herzugeflogen, sowie sie jenen erblicken und verfolgen ihn mit einem Muthe, dessen Opfer sie bisweilen werden. Thun dies Alles Amsel und Rothkehlchen etwa auch? Nein, der Rabe hat einen ganz specifischen Haß gegen den Habicht und zwar nicht gegen den Raubvogel überhaupt, sondern gegen diese eine Art der Raubvögel. Diese specielle Malice des Raben gegen den Habicht kann nicht mit dem Warnen der ersteren vor jedem gemeinsamen Feinde oder gar vor dem Jäger und Hund auf eine Linie gestellt werden.

Diese specifische Antipathie des Raben gegen den Habicht ist für den Jäger von dem größten Werthe. Denn wer will ihm sonst die Ankunft eines Habichts in seinem Revier anzeigen, wenn es nicht der Rabe thut? — Der Habicht macht sich zwar zur Paarungszeit bei seinem Horste durch sein Geschrei bemerklich; aber außer dieser Zeit und diesem Orte giebt er nie einen Laut von sich, sondern durchstreift stumm und schweigend sein Jagdrevier. Die Tauben, d. h. die sogenannten Feldflüchter, verrathen zwar auch durch ihr ängstliches und ganz eigenthümliches Benehmen, daß ein Habicht in ihrem Flurbezirk angekommen ist, aber wo derselbe zu treffen, das sagt dem Jäger Niemand anders, als der Rabe.

Ein Jäger, der seinen Beruf aus höherem Gesichtspunkte auffaßt, der es als seine Aufgabe betrachtet, das Gleichgewicht in der Thierwelt aufrecht zu erhalten, die Schwachen zu schützen, die Grausamen zu verfolgen, die Schädlichen zu beschränken, die wegen ihres Fleisches Nützlichen zu rechter Zeit der menschlichen Consumtion zuzuführen, kurz ein Jäger, wie er in den deutschen Jagdliedern lebt, wird sich über das Fangen oder Erlegen eines Habichts mehr freuen, als über zehn geschossene Hasen. — Wenn daher der eine meiner geehrten Herren Gegner meint, der eigentliche Jäger habe sich um Krähen und andere Vögel nicht im geringsten zu bekümmern, so habe ich wohl auch mit angesehen, daß z. B. ein Jäger, als ein Habicht vor seinen Augen auf eine Schnepfe stieß, die Schnepfe schoß und den Habicht fliegen ließ, und ein andermal, daß ein solcher Jäger einen Habicht, der dicht an ihm vorbeistrich, unbehelligt ließ, weil gerade auch ein Hase anlief; allein diese Jäger haben nicht bedacht, daß die Raubvögel, welchen sie so gnädig das Leben schenkten, ihnen in Einem Jahre zehnmal so viele Hasen und Schnepfen vertilgt haben, als die zwei Braten, über welchen sie den größten Feind ihrer Jagd vergaßen. Auch der eigentliche Jäger, der seine Jagd nur als einen Erwerbszweig betrachtet, muß daher dem Raben dankbar sein, daß er ihm den größten Minderer seines Erwerbes in die Hände zu liefern mitbehilflich ist.

Wenn endlich der Rabe die verwundeten Rebhühner nach Entfernung des Jägers aufsucht und frißt, so eignet er sich nur herrenloses Gut an und macht zugleich den Qualen eines ohnehin nicht mehr zu rettenden Thieres ein schnelles Ende; denn jedes angeschossene Huhn ist unrettbar den Raubvögeln verfallen. Ob es diese fressen, oder der Rabe, das wird wohl einerlei sein.

Wo aber ein Rabenpaar die individuelle Gewohnheit des Nesterplünderns hat, bei welcher Annahme ich auf das entschiedenste beharren muß, da schießt man dasselbe weg; denn auch darauf zu achten und dazu sein Gewehr zu brauchen, ist die Aufgabe des Jägers. Bei der Häufigkeit des Raben aber kommt gar Nichts darauf an, ob aus solchem Grunde einmal ein paar Stück geschossen werden, wenn man ihn sonst im Allgemeinen schont.

(Nach d. Ztschr. „D. zool. Garten.")

Von der Censur erlaubt. Riga, den 12. Januar 1866.

Bekanntmachungen.

Zufolge Mittheilung der Werderschen Zollsastave vom 31 December a. p. ist der Moonsund vom Eise völlig frei geworden und wird die Ueberfahrt mit Böten bewerkstelligt.

Am 7. Februar d. J. und den darauf folgenden Tagen werden auf dem im Wendenschen Kreise belegenen Gute **Alt-Calzenau Wirthschaftsgeräthe, Möbeln, Equipagen, Bett-** und **Leinzeug** öffentlich versteigert werden.

Riga, den 11. Januar 1866.

Baron **Vietinghoff.** 3

Auf dem Gute **Jgast,** kann ein der estnischen Sprache mächtiger und mit der Landwirthschaft vertrauter **Buchführer** oder **Schreiber Anstellung** finden.

Auch ist dortselbst ein aus dem Auslande **importirter ächter Angler-Zucht-Voll** zu verkaufen. 3

Auf dem Gute **Golgowsky**, im Walkschen Kreise, sollen Ende März-Monat d. J. **30 Stück junge Milchkühe** und **3-, 2-** und **1**jährige **Kuhstärken,** sämmtlich Mestizen der Ayrshire- und Land-Race, gegen **Baarzahlung verkauft** werden. Das Nähere darüber ist bei der örtlichen Guts-Verwaltung zu erfahren. 2

Angekommene Fremde.

Den 12. Januar 1866.

Stadt London. HH. Kaufleute Knopf u. Günther von Mitau; Hr. Baron Pawlowitsch aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Lövis von St. Petersburg; Hr. v. Anrep aus Livland; HH. Ingenieure Case und Pik, HH. P. u. J. v. Budrewitsch von Dünaburg.

Hotel du Nord. Hr. Frau v. Dimscha von Mitau; Hr. Apotheker Wegener, Hr. Fähnrich Woizekowsky aus Kurland.

Hotel Bellevue. Hr. Obrist Wassiljew von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer Zing aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Arrendator Rohland aus Kurland; Hr. Goldarbeiter Jacobsohn, Madame Menschikow, Hr. Mechaniker Heimannsohn von Mitau; Hr. Revisor Baldus von Wenden.

Goldener Adler. Hr. Student Berndt, Hr. Müllermeister Meyer aus Livland; Fräul. Alexejew von Moskau; Hr. Apotheker Strupp von Räsan; Hr. Mechaniker Bock von St. Petersburg; Hr. A. v. Ortel, Frau v. Wieszniewska von Mitau.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Sophie Nachmann, Wilhelm Wunderlich, Carl Friedrich Kaminsky, Peter Magnus Eduard Dreyer, Michaila Iljanow Iwanow, Maxim Maximow Dolgaschew, Fritz Grimm, Anette Stakewitz, Alexander Heinr. Borsow, Otto Georg Rohde, Hilim Mowschow Hurwitsch, Catharina Georgine Buchheim, Anna Lukaschewa Lawrenowa, Johanna Louise Schliek, Johann Altrock, Johann George, Maxim Kusmin Gusew, Joh. Friedrich Berg, Abram Schmuel Faiwuschowitsch Sack, Johann Theodor Detenhoff, Gustav Jacobsohn, Caroline Laura Cantin, Afimija Andrejewa Trimailowna, Conrad Benjamin Schwartz, Leonhard Auterhof, Wilhelmine Elisabeth Lepke, Peter Smedrik, Ernst Otto Bruno Groß, Friedrich Schleitzer, Matthias Postschibut, Joseph Julius Ekloff, Alexander Nikolajew Matzkow, Johann Woldemar Lasar, Dorothea Malwine Sophie Antonie Seemel, Philipp Eidam, Charlotte Manfeldt, Iwan Grigorjew, Joh. Peter Thomas Stratmann, Elisaweta Sahorska nebst Kindern und Nichte, **nach anderen Gouvernements.**

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Armenschein des hiesigen Arbeiter-Okladisten Issai Fionow vom 22. März 1860 Nr. 1180, gültig bis zum Jahre 1864.

Der Paß des Mitauschen Ebräers Israel Schley Jossel Aronsohn.

Die Legitimation der Elisaweta Sahorska mit Kindern und Nichte.

Anmerkung: Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen: 1) zu Nr. 48 und 51 der Pleskauschen; Nr. 50 der Wladimirschen; Nr. 50 der Grodnoschen; Nr. 78 der Woroneshschen; Nr. 51 der Twerschen; Nr. 62 der Poltawaschen; Nr. 49 der Kalugaschen; Nr. 97 der Kurländischen; Nr. 50 der Orelschen; Nr. 49 der Taurischen; Nr. 65 der Kiewschen; Nr. 59 der Räsanschen; Nr. 67 der Permschen; Nr. 48 der St. Petersburgschen; Nr. 51 der Smolenskischen; Nr. 52 der Bessarabischen; Nr. 48 der Tschernigowschen; Nr. 52 der Nishegorodschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Saratowschen Gouvernements-Regierung den Coll.-Assess. Abram Abramow Gretschinski betreffend; 3) ein Ausmittelungsartikel der Ufaschen Gouvernements-Regierung den Peter Alexejew Tschernajew, den Baron Trisen und den Baschkiren Baumuchamet Chalilow betreffend.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.